

Modulhandbuch
Bachelorstudiengang
Gesundheitsförderung
und -management

Bachelor of Arts



Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Stand: 25.01.2009

Inhaltsverzeichnis

- 1: Deckblatt
- 2: Inhaltsverzeichnis
- 3: Vorwort
- 4: Bildungsziele
- 5: Modulübersicht Makro
- 6: Modulübersicht Makro Wertigkeit
- 7: Quantifizierter Studienplan
- 8: Module A1-A3; G1-G18
- 9: **Anhang**: BA-Studien- und Prüfungsordnung
- 10: Rückseite: Akkreditierungsurkunde

Vorwort

Der vorliegende Modulkatalog für den Bachelor of Arts [B.A.] Gesundheitsförderung und -management am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB SGW) an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) wurde in einem über fünfjährigen Prozess in der Fachgruppe Gesundheitsförderung und -management erarbeitet.

Seit Sommersemester 2003 war bereits für den gleichnamigen Diplomstudiengang Gesundheitsförderung und -management eine neue Studien- und Prüfungsordnung eingeführt worden, die im Wintersemester 2005/06 mit einer darauf aufbauenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts abgelöst wurde.

Nach der erfolgreichen Akkreditierung des Bachelors durch die AHPGS vom 18.09.2007 war mit den damit verbundenen Auflagen eine Nachjustierung des Modulkatalogs verbunden, deren Ergebnis hiermit vorliegt. Grundlagen sind einerseits die Erfahrungen mit der Durchführung der ersten drei Bachelorjahrgänge, andererseits die in den Zielvereinbarungen mit den Organen der Hochschule festgelegten personellen Ausstattung des FB SGW in Form der Denominationsliste vom 28.04.2005 sowie die damit verbundenen Veränderungen im Kollegium. Das sechssemestrige Studium ist in der neuen, zusammengefassten und hochschuleinheitlichen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und besteht jetzt aus 21 Modulen (sogenannte 3 A-Module und 18 G-Module) mit 107 Semesterwochenstunden und 180 ECTS.

Wir danken insbesondere den Studierenden des ersten Bachelorjahrgangs für die Unterstützung bei der Prozessevaluation, ohne die das vorliegende Ergebnis nicht hätte erzielt werden können.

Dr. Kerstin Baumgarten, Prof. Dr. Thomas Hartmann

Magdeburg, Juli 2008

**Bildungsziele für den Bachelorstudiengang
Gesundheitsförderung und -management
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)**

A) Wissen und Verstehen / Verständnis

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen verfügen über grundlegendes Wissen und Verständnis der angewandten Gesundheitswissenschaften sowie der relevanten Wissensbestände der korrespondierenden Wissenschaftsbereiche. Die AbsolventInnen können dieses Wissen über die Breite des Fachs nachweisen.

AbsolventInnen besitzen:

- Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements
- systematische Kenntnisse wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements im nationalen sowie internationalen Rahmen
- kritisches Verständnis der Schlüsselprobleme, Konzepte und Good Practice Beispiele der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements
- ein integriertes Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik der Gesundheitsförderung auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur
- kritisches Bewusstsein für den umfassenden multidisziplinären Kontext der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements

B) Beschreibung, Analyse und Bewertung

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen sind in der Lage, Aufgabenstellungen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und gegebenenfalls definierten Problem- und Aufgabenfeldern zuzuordnen. Beschreibung, Analyse und Bewertung schließen die Identifikation der Aufgabe und die Abklärung der spezifischen Aufgabenstellung ein.

AbsolventInnen besitzen:

- die Fähigkeit, ihr Wissen und Verständnis gezielt anzuwenden, um typische Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Gesundheitsförderung sowie des Gesundheitsmanagements zu identifizieren und zu formulieren
- die Fähigkeit, neue, unklare und ungewöhnliche Aufgabenstellungen als solche anzuerkennen und zu ihrer Bearbeitung weiterführende Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen

- die Fähigkeit, ihr Wissen und Verständnis gezielt für die kritische Analyse von Dienstleistungen, Prozessen und Methoden der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements sowie entsprechender Rahmenbedingungen zu nutzen
- die Fähigkeit zur sicheren Auswahl analytischer Methoden und Instrumente

C) Planung und Konzeption von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen, Maßnahmen, Dienstleistungen und Projekte der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements zu planen sowie professionelle Konzeptionen für deren ggf. interdisziplinäre Durchführung zu entwickeln. Dazu gehört die Abwägung möglicher Lösungsstrategien, Methoden sowie die kritische Auswahl der am besten geeigneten Strategien und Methoden. Planungen und Konzeptionen berücksichtigen individuelle, lebensweltbezogene und gesellschaftliche Bedarfslagen, deren Rahmenbedingungen sowie Folgen der geplanten Durchführung.
- Sie verfügen über Fähigkeiten, in interdisziplinären Kontexten zu handeln.

AbsolventInnen besitzen:

- die Fähigkeit, ihr Wissen und Können anzuwenden, um Konzepte und Projekte für Anforderungen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements zu entwickeln, die den fachlichen und professionellen Standards entsprechen. Diese können kritisch reflektiert und vertreten werden.
- die Kenntnis von Methoden der Planung und Konzepterstellung sowie die Fähigkeit, diese auch in unvollständig definierten, komplexen Aufgabenstellungen anzuwenden.
- Kenntnisse relevanter anderer Disziplinen und die Kompetenzen, deren Beitrag zur gesuchten Problemlösung/-bearbeitung zu nutzen. Sie können die eigene Tätigkeit in diesem Kontext planen, konzipieren und steuern.
- die Fähigkeit, Konzeptionen und Projekte im Team umzusetzen.

D) Recherche und Forschung im Bereich der Gesundheitswissenschaften

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- AbsolventInnen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen unter Anwendung geeigneter Methoden, Forschungsfragen zu bearbeiten und andere Methoden fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden. Die Informationsbeschaffung kann z.B. als Literaturoswertung, Praxisforschung mit quantitativen oder qualitativen Methoden, als Interpretation empirischer Daten oder Recherche mit elektronischen Medien gestaltet sein. Sie tragen Sorge, dass die erhobene Daten- und Faktenlage unter Wahrung der professionellen und fachlichen Standards in der praktischen Arbeit berücksichtigt wird.

AbsolventInnen besitzen:

- die Fähigkeit, über wissenschaftliche Recherche fachliche Literatur und Datenbanken zu identifizieren, zu interpretieren und zu integrieren.
- die Kenntnis von fachlichen Kompendien, Periodika, Datenbanken und Fachforen sowie die Fähigkeit, sich klassischer und moderner Rechercheverfahren zu bedienen.
- die Fähigkeit, angeleitet Praxisforschung zu betreiben und mit quantitativen sowie qualitativen Methoden empirische Datenbestände zu erstellen und zu interpretieren.

E) Organisation, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten im Bereich von Gesundheitsförderung und -management

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen sind befähigt, auf der Grundlage ihres Wissens und Könnens, Konzepte und Projekte im Bereich von Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu besitzen sie Kenntnisse und Fertigkeiten der Recherche, Forschung, Didaktik und Methodik sowie der Evaluation. Sie sind befähigt, sächliche und personelle Ressourcen einzuschätzen, verantwortlich einzusetzen und zu lenken. Sie sind in der Lage, die individuellen, lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedarfslagen, Rahmenbedingungen sowie die engeren und weiteren Folgen ihres Handelns kritisch zu reflektieren und zu berücksichtigen. Sie haben ihr Wissen und Können in der Praxis erprobt, reflektiert und evaluiert.

AbsolventInnen besitzen:

- die Fähigkeit, theoretisch fundierte Konzeptionen zu erstellen und Projekte konstruktiv, innovativ und reflektiert zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren
- das Können, Ressourcen zu erschließen und einzubringen
- theoriegeleitete, reflektierte Erfahrung einschlägiger, praktischer Tätigkeit im Bereich von Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement
- reflektierte Erfahrungen mit unterschiedlichen Methoden in verschiedenen Settings
- die Fähigkeit, Maßnahmen und Projekte der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements mit unterschiedlichen Methoden zu evaluieren.

F) Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen im Bereich von Gesundheitsförderung und -management

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen verfügen über weitere, nicht fachspezifische Fähigkeiten, die für die erfolgreiche, professionelle Arbeit im Bereich von Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement eine wesentliche Voraussetzung darstellen. Sie verfügen über Kompetenzen, die als Ergebnis des akademischen Studiums gelten und üblicherweise durch das Formu-

lieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Aufgaben im Studienfach demonstriert werden.

AbsolventInnen besitzen:

- die erprobte Fähigkeit, initiativ, eigenständig und im Team zu arbeiten
- die ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteuren des Arbeitsfeldes und ihres gesellschaftlichen Umfeldes unter Nutzung unterschiedlicher Medien
- Verantwortung und ausgeprägtes Bewusstsein für die Risiken ihres Handelns für sich und andere
- die Fähigkeit, die Interessen von Personen, Gruppen oder Systemen sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse und Interessenlagen zu erkennen und abzuwägen
- die Fähigkeit unter Berücksichtigung professioneller Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln und zu vertreten
- die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in den Bereichen von Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung
- die Einsicht in die Notwendigkeit von und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung sowie die Fähigkeit zur Aktualisierung des eigenen fachlichen Wissens und Könnens

G) Persönlichkeit und Haltungen

Allgemein gilt für AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Gesundheitsförderung und -management:

- Die AbsolventInnen verfügen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale sowie auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes. Sie definieren selbstständig Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns

(erarbeitet in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen für Studiengänge der Sozialen Arbeit)

Quelle:

- Hochschulrektorenkonferenz: Bologna-Reader II. Neue Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen. Bonn 2007

Modulübersicht des Bachelors (BA) Gesundheitsförderung und -management	
Module A1 - A3	Studiengangs- und fachübergreifende Grundlagen der Gesundheitsförderung
Module G1 - G8; G11	Fachspezifische Grundlagen der Gesundheitsförderung
Module G9 - G10; G16	Praxis der Gesundheitsförderung
Module G12 - G15	Gesundheitsförderung auf den Handlungsebenen der Ottawa Charta
Module G17 - G18	Fachspezifische Vertiefung

A	Module	Koordinat.	SWS	ECTS
A1	Kompetenzförderung für Studium und Beruf / Werkstatt	Bader	8	12
A2	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens	Fuchs	6	6
A2.1	Recht			
A2.2	Politik			
A2.3	Verwaltung			
A3	Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge zu den Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften	Beerlage	6	6
A3.1	Beiträge der Psychologie			
A3.2	Beiträge der Soziologie			
A3.3	Beiträge der Pädagogik			
G	Module		SWS	ECTS
G1	Grundlagen aus den Gesundheitswissenschaften	Göpel	6	6
G2	Grundlagen aus der Humanbiologie	Hartmann	8	8
G2.1	Sinnesphysiologie der Bewegung			
G2.2	Regulation des inneren Milieus			
G3	Gesundheitspraxis	Baumgarten	4	5
G4	Sozialmedizin	Dathe	4	5
G5	Statistik und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	Wendt	6	6
G5.1	Statistik			
G5.2	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
G6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	Rudolph	6	6
G7	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik	Masberg	4	5
G8	Management im Sozial- und Gesundheitswesen	Rudolph	4	5
G9	Praktikum und Berufsfeldorientierung	Voß	3	6
G10	Projektstudium	Baumgarten	8	12
G11	Psychosoziale Gesundheit	Beerlage	5	6
G12	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Personen	Baumgarten	5	7
G13	Gesundheitsförderung und -management auf der Ebene von Organisationen / Betriebliche Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement	Faller	4	7
G14	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Gemeinden	Göpel	4	6
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt	Hartmann	4	6
G16	Praxissemester	Voß	4	30
G17	Aktuelle Herausforderung in Prävention und Gesundheitsförderung / Individuelle Vertiefungen	Göpel	6	18
G18	Bachelorarbeit	Hartmann	2	12
Summe:			107	180

**Modulübersicht Makroebene sortiert nach Wertigkeit [%]
des Moduls an der Endnote**

A-Module und G-Module		SWS	ECT S	Wertigkeit in %
A1	Kompetenzförderung für Studium und Beruf / Werkstatt	8	12	0
G16	Praxissemester	4	30	0
G3	Gesundheitspraxis	4	5	3,62
G4	Sozialmedizin	4	5	3,62
G7	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik	4	5	3,62
G8	Management im Sozial- und Gesundheitswesen	4	5	3,62
A2	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens	6	6	4,35
A3	Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge zu den Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften	6	6	4,35
G1	Grundlagen aus den Gesundheitswissenschaften	6	6	4,35
G5	Statistik und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	6	6	4,35
G6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	6	6	4,35
G9	Praktikum und Berufsfeldorientierung	3	6	4,35
G11	Psychosoziale Gesundheit	5	6	4,35
G14	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Gemeinden	4	6	4,35
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt	4	6	4,35
G12	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Personen	5	7	5,07
G13	Gesundheitsförderung und -management auf der Ebene von Organisationen / Betriebliche Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement	4	7	5,07
G2	Grundlagen aus der Humanbiologie	8	8	5,80
G10	Projektstudium	8	12	8,70
G18	Bachelorarbeit und Kolloquium [75/25]	2	12	8,70
G17	Aktuelle Herausforderung in Prävention und Gesundheitsförderung / Individuelle Vertiefungen	6	18	13,04
Summe		107	180	100

Quantifizierter Studienplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung und -management

	Pflichtmodul	SWS	V	Vs	Ü(V)	PrS;S;Ü	f	CAW
		ges.	g=60	g=35	g=20	g=15		
A1	Kompetenzförderung für Studium und Beruf	8				8	10,5333	
A2.	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens							
A2.1	Recht	2		2			10,0571	
A2.2	Politik und Verwaltung	2			2		10,1000	
A2.3	Sozialpolitik	2			2		10,1000	
A3	Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge zu den Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften							
A3.1	Beiträge der Psychologie	2		2			10,0571	
A3.2	Beiträge der Soziologie	2		2			10,0571	
A3.3	Beiträge der Pädagogik	2		2			10,0571	
G1	Grundlagen aus den Gesundheitswissenschaften	6		4		2	10,2476	
G2	Grundlagen aus der Humanbiologie							
G2.1	Sinnesphysiologie und Bewegung	4	2			2	10,1667	
G2.2	Regulation des inneren Milieus	4	2			2	10,1667	
G3	Gesundheitspraxis	4		2		2	10,1905	
G4	Sozialmedizin	4		2		2	10,1905	
G5	Statistik und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden							
G5.1	Statistik	4		2		2	10,1905	
G5.2	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2			2		10,1000	
G6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen	6		2		4	10,3238	
G7	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik	4		2		2	10,1905	
G8	Management im Sozial- und Gesundheitswesen	4		2		2	10,1905	
G9	Praktikum und Berufsfeldorientierung	3				3	10,2000	
G10	Projektstudium	8				8	10,5333	
G11	Psychoziale Gesundheit	5		2		3	10,2571	
G12	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Personen	5		3		2	10,2190	
G13	Gesundheitsförderung und -management auf der Ebene von Organisationen/Betriebliche Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement	4		2		2	10,1905	
G14	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Gemeinden	4		2		2	10,1905	
G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt	4		2		2	10,1905	
G16	Praxissemester	4				4	10,2667	
G17	Aktuelle Herausforderungen in Prävention und Gesundheitsförderung / individuelle Vertiefungen	6		2		4	10,3238	
G18	Bachelor-Arbeit	2				2	10,1333	
	Σ Pflichtmodule	107	4	37	6	60	5,4238	

A1	Kompetenzförderung für Studium und Beruf			
	Prof. Dr. Cornelia Bader [Modulverantwortliche]			
	8 SWS	12 ECTS	Kontaktstudium: 120 h	Selbststudium: 240 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Präsentation des Werkstattproduktes		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über exemplarische Fachkenntnisse zu einem bestimmten Fachthema aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, Forschungsfragen im sozial- bzw. gesundheitswissenschaftlichen Kontext zu entwickeln • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, wissenschaftlich zu recherchieren und verfügen über die Fähigkeit, die Grundtechniken des wissenschaftlich Arbeitens anzuwenden • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, forschend zu lernen • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, im Team zu arbeiten • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, die Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden und Protokolle sowie Berichte anzufertigen • Die TeilnehmerInnen besitzen die Fähigkeit zur Aktualisierung eigenen fachlichen Wissens und Könnens 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens • Neue Medien und Internet • Präsentations- und Moderationstechniken • Entwicklung und Erstellung eines Werkstattproduktes • Präsentation des Produktes 				
Verwendbarkeit des Moduls				
<p>Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.</p>				

A2	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens			
	Prof. Dr. Jochen Fuchs [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über Grundkenntnisse zu politischen, verwaltungsbezogenen, sozialpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens der Bundesrepublik Deutschland • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse zu institutionellen und administrativen Strukturen, Prozessen, Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind auf der Grundlage von interdisziplinärem Wissen und Denken befähigt, institutionelle Strukturen und Veränderungen im Sozial- und Gesundheitswesen methodisch zu beschreiben und zu analysieren • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, institutionelle Veränderungen im Sozial- und Gesundheitswesen kritisch zu reflektieren 				
Inhalte				
Teilmodul A 2.1 Recht				
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsquellen und Normenhierarchie • Gerichtsaufbau • Grundzüge des Zivil-, Straf- bzw. Öffentlichen Rechts • Rechtsanwendungen und Rechtsverwirklichung an Fallbeispielen • Überblick über die wesentlichen Inhalte der Sozialgesetzbücher 				
Teilmodul A 2.2 Politik und Verwaltung				
<ul style="list-style-type: none"> • Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland • Politische Prozesse und Strukturen • Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalpolitik • Organisation, Funktion und wesentliche Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens • Sozialrechtliches Verwaltungshandeln und sozialrechtliche Verwaltungsverfahren • Aufgaben und Organisation der kommunalen Sozial- und Gesundheitsversorgung 				

Teilmodul A 2.3 Sozialpolitik

- Das Gefüge der Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland: quantitativer und struktureller Überblick, Ziele, Akteure
- Sozialpolitik im föderalistischen System
- Sozialpolitik in Kommunen
- Sozialpolitische Prinzipien
- Steuersystem und Finanzierung der Sozialleistungen
- Einführung in die wichtigsten Leistungsbereiche

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung institutioneller Grundlagen sowie grundlegender Qualifikationen für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

A3	Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge zu den Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften			
	Prof. Dr. Irmtraud Beerlage [Modulverantwortliche]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		A3.1: Klausur; A3.2: Referat; A3.3: Referat		
Bewertung:		benotet aus den 3 gleichgewichteten Teilnoten		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über berufsfeldrelevante grundlegende Kenntnisse psychologischer, soziologischer und pädagogischer Grundkonzepte und Schlüsselbegriffe. • Die TeilnehmerInnen verfügen über systematische psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu disziplinären Theorien, Menschenbildern und historisch entstandenen Forschungs- und Handlungsstrategien. 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit zur Einnahme einzeldisziplinärer spezifischer theoretischer Perspektiven und zur interdisziplinären Verknüpfung bei der Analyse, Erklärung und Prognose berufsfeldrelevanter psychischer, sozialer und pädagogischer Prozesse. • Die TeilnehmerInnen sind befähigt zur interdisziplinären methodisch-strukturierten, kritischen und reflektierten Zielentwicklung und basalen Handlungsplanung unter gesundheitsförderlicher und ressourcenorientierter Perspektive. 				
Inhalte				
Teilmodul A 3.1 Beiträge der Psychologie				
<ul style="list-style-type: none"> • Historische Entwicklung psychologischer Perspektiven in Forschung und Praxis in ihrer Bedeutung für die Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften • Teildisziplinäre Perspektiven und Beiträge sowie Menschenbilder und Paradigmen zur Bearbeitung berufsfeldbezogener Anforderungen • Alltagspsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens • Berufsfeldspezifische Forschungsgebiete und Fragestellungen der Psychologie 				
Teilmodul A 3.2 Beiträge der Soziologie				
<ul style="list-style-type: none"> • Soziologische Schlüsselbegriffe • Soziologische Theorierichtungen • Berufsfeldrelevante Forschungsgebiete der Soziologie 				

Teilmodul A 3.3 Beiträge der Pädagogik

- Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Theorien zur Sozialisation, Erziehung und Bildung
- Allgemeinpädagogische Grundlagen von Sozialisation, Erziehung und Bildung Berufsfeldrelevante Forschungsgebiete und -fragestellungen der Pädagogik

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge

G1	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften			
	Prof. Dr. Eberhard Göpel [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Eberhard Göpel				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Vorlesung, Tutorium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		zwei Hausarbeiten		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind mit der Wissensbasis der Gesundheitswissenschaften vertraut • Die TeilnehmerInnen können die methodischen und theoretischen Unterschiede der grundlegenden Wissenschaftsbereiche der Medizin, der Psychologie, der Soziologie und der Umweltwissenschaft benennen • Die TeilnehmerInnen kennen systemtheoretische Beschreibungen des Lebensprozesses und die Übertragung auf das Mehrebenen-Konzept der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung. • Die TeilnehmerInnen haben Kenntnis von politischen Entwicklungsprozessen der Gesundheitsförderung im Kontext nationaler und internationaler Gesundheitspolitik • Die TeilnehmerInnen kennen grundlegende Methoden der praktischen Gesundheitsförderung und deren differenzierte Anwendung 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen können unterschiedliche Informationsmedien und -wege differenziert nutzen, um sich über den aktuellen Wissenstand in grundlegenden Bereichen der Gesundheitswissenschaften und der Gesundheitsförderung zu informieren und ein selbstständiges Studieren zu organisieren • Die TeilnehmerInnen haben eine systematische Orientierung zu den Wissensgrundlagen der Gesundheitswissenschaften und der Gesundheitsförderung erworben und können diese in differenzierter Form auf neue Anwendungssituationen und Anwendungsbereiche übertragen • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit zu einer selbstgesteuerten aufgabenorientierten Teamarbeit und können Lehrbuchwissen in lebensweltlichen Kontexten anwenden • Die TeilnehmerInnen können die Ergebnisse ihres Selbststudiums mit medialen Aufbereitungen präsentieren • Vermittlung grundlegender Wissenschaftsperspektiven in den Gesundheitswissenschaften und deren differenzierte Nutzung • Erschließen der Wissensbasis für die Gesundheitsförderung anhand eines Standardwerkes und exemplarischer Literatur 				

- Systematische Kenntnisse wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Gesundheitsförderung
- Exemplarische Durchführung einer Feldstudie zu lebensweltlichen Aspekten der Gesundheit im Alltag
- Informationsbeschaffung, mediale Aufbereitung von Erkenntnissen und Präsentation von Ergebnissen
- Erfahrungsbezogene Aneignung von Praxismethoden der Gesundheitsförderung

Inhalte

- Vermittlung grundlegender Wissenschaftsperspektiven in den Gesundheitswissenschaften und deren differenzierte Nutzung
- Erschließen der Wissensbasis für die Gesundheitsförderung anhand eines Standardwerkes und exemplarischer Literatur
- Systematische Kenntnisse wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Gesundheitsförderung
- Exemplarische Durchführung einer Feldstudie zu lebensweltlichen Aspekten der Gesundheit im Alltag
- Informationsbeschaffung, mediale Aufbereitung von Erkenntnissen und Präsentation von Ergebnissen
- Erfahrungsbezogene Aneignung von Praxismethoden der Gesundheitsförderung

Verwendbarkeit des Moduls

Gesundheitswissenschaftliches Basismodul. Geeignet für gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge

G2	Grundlagen aus der Humanbiologie			
	Prof. Dr. Thomas Hartmann [Modulverantwortlicher]			
	8 SWS	8 ECTS	Kontaktstudium: 120 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Vorlesung, Tutorium		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat, Moderation, Protokoll, Thesenpapier		
Prüfungsform:		G2.1: Klausur, G2.2: Klausur		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über berufsrelevante sehr gute Grundlagenkenntnisse der funktionellen Anatomie, Biologie, Physiologie und Entwicklung des Menschen • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse zur Bedeutung physiologischer Austauschprozesse des menschlichen Organismus mit seiner inneren und äußeren Umwelt • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse der Gefährdungen und Funktionsstörungen des menschlichen Körpers in seiner Entwicklung, im Altersgang, Beruf und Freizeit in Mitteleuropa • Die TeilnehmerInnen kennen die Handlungsstrategien und -ebenen der Ottawa-Charta 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen kennen den Ablauf des Problemorientierten Lernens, verfügen über Standards in der Präsentation, Moderation, Protokollführung, anfertigen eines Thesenpapiers und dem E-Mailing • Die TeilnehmerInnen können gesundheitliche Veränderungen unter humanbiologisch-medizinischen Gesichtspunkten beschreiben und bewerten • Problembezogene Fallanalyse von körperlichen, psychischen und sozialen Einflüssen auf das Gesundheitsgeschehen • Erkennen von Grenzen verhaltens- und verhältnispräventiver Interventionen • Erarbeitung verhaltens- und verhältnispräventiver sowie gesundheitsfördernder Maßnahmen im Kontext mit Gesundheitsbelastungen und Funktionsstörungen • Fähigkeit zur zielgruppenspezifischen Ansprache (vulnerable Gruppen, Alter, Geschlecht und Beruf) in unterschiedlichen Lebenswelten (Settings) unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lebenslagen • Kontaktaufnahme mit (regionalen) Akteuren und Strukturen gesundheitlicher Belange 				

Inhalte

Teil-Modul G 2.1: Sinnesphysiologie und Bewegung

- Sinnesphysiologie und Nervensystem
- Haut und Hautsinnessystem
- Bewegungs- und Stützapparat

Teil-Modul G 2.2: Regulation des inneren Milieus

- Atmungssystem
- Exkretionssystem, Harntrakt
- Fortpflanzungssystem
- Herzkreislaufsystem
- Hormonsystem
- Verdauungssystem

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur Beschreibung und Bewertung gesundheitlicher Veränderungen auf der Grundlage humanbiologischer und medizinischer Gesichtspunkte. Geeignet für gesundheits- und pflegewissenschaftliche Studiengänge.

G3	Gesundheitspraxis			
	Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende: Dr. Kerstin Baumgarten				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur und Referat		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegendes Wissen und Verständnis aus den korrespondierenden Wissensgebieten gesunde Ernährung, Bewegung und Gesundheit sowie Methoden der Stressbewältigung • Die TeilnehmerInnen verfügen über ein integriertes Verständnis von Methoden und Verfahrensweisen zur Förderung eines gesunden Lebensstils in den Bereichen körperliche Aktivität, gesunde Ernährung und Stressbewältigung 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, zielgruppenspezifische gesundheitsfördernde Maßnahmen bzw. Interventionen in den Bereichen Bewegungsförderung, gesunde Ernährung, Stressbewältigung zu bewerten, inhaltlich auszugestalten und anzuleiten 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Zusammenhänge von Bewegung, Ernährung, Stress und Gesundheit • Bewegungs-, ernährungs- und stressabhängige Gesundheitsrisiken • Zielgruppenspezifische Programme zur Bewegungsförderung, zur gesunden Ernährung und zur Stressbewältigung • Methodik und Didaktik der Übungs- und Programmpraxis in den Bereichen Gesundheitssport, gesunde Ernährung, Stressbewältigung • Selbsterfahrung im Rahmen praktischer Übungen 				
Verwendbarkeit des Moduls				
<p>Theorie-Praxismodul zur Vermittlung von grundlegendem Wissen und Methodenkompetenzen zur Bewertung, Initiierung und Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen in den Bereichen , Bewegungsförderung, gesunde Ernährung und Stressbewältigung. Das Modul eignet sich für den Einsatz in gesundheitsbezogenen Bachelorstudiengängen.</p>				

G4	Sozialmedizin			
	Prof. Dr. Regina Dathe [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende: Prof. Dr. Regina Dathe				
Dauer des Moduls: 2 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Art der Lehrveranstaltung:			Seminar, Übung	
Voraussetzung für die Teilnahme:			keine	
Prüfungsvorleistung:			erfolgreicher Abschluss A2	
Prüfungsform:			Klausur und Referat	
Bewertung:			jeweils benotet	
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über Grundlagenkenntnisse in der Sozialmedizin und dazugehörigen Methoden • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse in der Epidemiologie und Sozialepidemiologie • Die TeilnehmerInnen besitzen Kenntnisse über die aktuelle demographische Entwicklung und aktuelle Gesundheitsziele 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen können gesundheitliche Veränderungen unter sozialepidemiologischen Gesichtspunkten beschreiben und bewerten • Die TeilnehmerInnen können Ursachen sozialer Ungleichheit als Ausgangspunkt für gesundheitliche Ungleichheit aufzeigen • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, aktuelle Studienergebnisse zur Mortalität und Morbidität zu interpretieren • Die TeilnehmerInnen können soziale Faktoren auf die Bevölkerungsentwicklung beschreiben und die Auswirkungen auf die Gesundheits- und Sozialpolitik einschätzen • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, aktuelle Gesundheitsprobleme unter Berücksichtigung der sozialen Einflussfaktoren einzuschätzen und zielgruppenspezifische Interventionsstrategien zu entwickeln 				
Inhalte				
<p>Im ersten Teil des Moduls werden Grundlagenkenntnisse der Sozialmedizin und die Methoden der Demographie und Epidemiologie vermittelt. Kenntnisse über die gesundheitliche Lage der Bevölkerung werden vorgestellt, wobei die sozialepidemiologische Betrachtungsweise einen wesentlichen Schwerpunkt darstellt. Verdeutlicht wird, dass die gesundheitlichen Aspekte bzw. „krankmachenden“ Faktoren in den einzelnen sozialen Schichten unterschiedlich sind. Aktuelle Studienergebnisse zur gesundheitlichen Lage der Bevölkerung (Zielgruppen: Kindesalter; Jugendalter; Erwachsenenalter; höheres Lebensalter) werden im zweiten Teil des Moduls vorgestellt und diskutiert. Diese werden dann themenspezifisch von den Studierenden mit den Schwerpunkten zur Prävention und Gesundheitsförderung anhand der Recherche von aktuel-</p>				

len Konzepten, Projekten und Gesundheitszielen ergänzt. Zielgruppenspezifische Interventionsstrategien sollen entwickelt und präsentiert werden.

Verwendbarkeit des Moduls

Gesundheitswissenschaftliches Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.

G5	Statistik und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
	Prof. Dr. Günter Wendt [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		G 5.1: Klausur; G 5.2: Klausur		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen erwerben die Grundlagen von statistischen Datenanalysen, deren Material quantitativen Charakter trägt • Sie werden befähigt, Datenmaterial aufzubereiten, darzustellen, unter Zuhilfenahme von statistischen Parametern zu analysieren und Schlussfolgerungen für die Interpretation zu ziehen • Sie erwerben Kenntnisse über die gängigen Datenerhebungstechniken der quantitativ und der qualitativ orientierten empirischen Sozialforschung • Sie verstehen die sinnfällige Abfolge von Arbeitsschritten von empirischen Forschungsmethoden von der Formulierung von Forschungsfragen (Hypothesenbildung), der Wahl der Datenerhebungstechnik bis zur Aufbereitung und statistischen Analyse der Daten • Sie erhalten Einblick in die Problematik der Auswahl von Untersuchungseinheiten und der Gewinnung von Stichproben 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über die gängigen statistischen Analysetechniken der quantitativen und der qualitativen Sozialforschung • Sie können empirische Befunde kritisch würdigen • Sie können beurteilen, welche empirische Methoden für vorgegebene Fragestellungen zur Anwendung kommen müssen • Sie können in kleinerem Umfang statistisch aufzubereitendes Datenmaterial erheben, aufbereiten und zur Beantwortung von Forschungsfragestellungen heranziehen 				
Inhalte				
Teilmodul G 5.1: Statistik				
<ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Datenanalyse, Skalenarten, Häufigkeitsarten; Methoden der Datenaufbereitung und -darstellung • Berechnung und Interpretation statistischer Maßzahlen (Mittelwerte, Streuungsmaße, Korrelationskoeffizienten - speziell für ordinal- und nominalskaliertes Material) • Prüfstatistische Datenanalyse, Intervallschätzung: Prüfverfahren zum Vergleich statisti- 				

scher Maßzahlen (Prozent- und Mittelwerte); Verfahren zum Vergleich empirischer Verteilungen mit theoretischen Verteilungen (Binomial-, Gleich- und Normalverteilung)

- Verfahren zur inhaltlichen Unabhängigkeitsprüfung zweier empirischer Verteilungen; Signifikanzprüfung von Korrelationskoeffizienten

Teilmodul G 5.2: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

- Techniken und Instrumente der empirischen Sozialforschung; Anwendung der gängigen Datenerhebungstechniken in der quantitativ und der qualitativ ausgerichteten Sozialforschung
- Kritische Durchsicht exemplarischer empirischer Studien
- Durchführung von einzelnen Arbeitsschritten ausgewählter Datenerhebungstechniken
- Exemplarische Konstruktion von Erhebungsinstrumenten für Befragungen und Beobachtungen

Verwendbarkeit des Moduls

Basismodul zur Vermittlung grundlegender Qualifikationen der empirischen Sozialforschung für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Studiengänge.

G6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen			
	Prof. Dr. Peter Rudolph [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Peter Rudolph				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über Grundkenntnisse aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Sozial- und Gesundheitswesen • Die TeilnehmerInnen kennen ausgewählte Methoden der Betriebswirtschaftslehre • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse von Problemlösungs- und Entscheidungsstrategien 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen können ausgewählte Methoden der Betriebswirtschaftslehre auf Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens anwenden • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, Strategien zur Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz anzuwenden 				
Inhalte				
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen unternehmerischen Handelns in der sozialen Marktwirtschaft • Erkenntnisobjekte der Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen • Marketing im Gesundheitswesen 				
Finanzwirtschaft und Controlling in Einrichtungen des Gesundheitswesens				
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsplanung und -rechnung • Finanzierung • Rechnungswesen und Kennzahlensysteme 				
Personalwirtschaft				
<ul style="list-style-type: none"> • Personalbeschaffung • Personalführung • Personalentwicklung 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.				

G7	Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik			
	Prof. Dr. Dieter Masberg [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Dieter Masberg				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss A2		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Referat und Klausur		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Zusammenhänge und Strukturen im System der Gesundheitsversorgung sowie gesundheitspolitischer Entwicklungen 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Kompetenz, Strukturen, Probleme und Entwicklungstendenzen in der Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik zu verstehen und zu beurteilen • Methodische Kompetenz, aktuelle gesundheitspolitische Diskussionen, aktuelle Daten und Informationen zu recherchieren und für eine Darstellung aufzubereiten • Sozialpolitische Kompetenz, Wertvorstellungen hinter unterschiedlichen gesundheitspolitischen Positionen zu erkennen und zu diskutieren • Persönliche Kompetenz, eigene Werthaltungen als Maßstab für das eigene Handeln in Organisationen und Institutionen der Gesundheitsversorgung zu entwickeln 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Finanzierung und Entwicklungstendenzen der Gesundheitsversorgung, im Überblick und in den wesentlichen einzelnen Versorgungsbereichen • Private und Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) im Vergleich • Wettbewerb innerhalb der GKV • Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der GKV • Reformkonzepte für die Krankenversicherung • Aktuelle gesundheitspolitische Streitfragen 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Grundlagenmodul zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik eignet sich für den Einsatz in gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Bachelorstudiengängen.				

G8	Management im Sozial- und Gesundheitswesen			
	Prof. Dr. Peter Rudolph [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	5 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 90 h
Lehrender: Prof. Dr. Peter Rudolph				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Klausur		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über Grundkenntnisse aus der Managementlehre unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Sozial- und Gesundheitswesen • Die TeilnehmerInnen kennen ausgewählte Methoden und Instrumente der Managementlehre 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, ausgewählte Methoden und Instrumente der Managementlehre auf einen konkreten Fall z. B. im Rahmen des Qualitäts- oder Projektmanagements anzuwenden • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, komplexe Problemfelder zu strukturieren und Handlungskonzepte abzuleiten und zu bewerten • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, das Handeln anderer Menschen zu verstehen und sich in sie hineinzusetzen 				
Inhalte				
Einführung in die Managementlehre				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Managements (Funktionen und Methoden) • Strategisches Management • Spezielle Handlungsfelder im Sozial- und Gesundheitsmanagement (Case Management, Managed Care, Disease Management) 				
Qualitätsmanagement				
<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Einführung in das Qualitätsmanagement • Konzepte und Instrumente des Qualitätsmanagements • Praxisbeispiele und deren Bewertung 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Grundlagenmodul zum Management im Sozial- und Gesundheitswesen eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen der Bereiche Gesundheits- und Pflegemanagement bzw. in vergleichbaren Studiengängen.				

G9	Praktikum und Berufsfeldorientierung			
	Ute Voß [Modulverantwortliche]			
	3 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 45 h	Selbststudium: 135 h
Lehrende: Ute Voß				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung; Praktikum (6 Wochen)		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Praktikumsbericht		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnis von Strukturen, Organisationsformen und Praxisfeldern im Sozial- und Gesundheitswesen 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, Aufgabenstellungen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements zu bestimmen und entsprechenden Aufgabenfeldern zuzuordnen • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, berufsspezifische Fragestellungen in den Handlungsfeldern von Gesundheitsförderung und -management zu erkennen und unter fachlicher Anleitung zu bearbeiten • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage initiativ, eigenständig und im Team zu arbeiten sowie mit Akteuren im Praxisfeld zu kommunizieren und zu interagieren • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, unter Anleitung kreativ und verantwortlich in einem Praxisfeld von Gesundheitsförderung und -management mitzuwirken • Die TeilnehmerInnen verfügen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit als Voraussetzung für die Ausübung einer professionellen Berufsrolle 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick zum Berufsfeld und zu Akteuren bzw. Institutionen im Bereich von Gesundheitsförderung und -management • Vorstellung von Maßnahmen, Projekten und Interventionen im Handlungsfeld Gesundheitsförderung und -management • Angeleitete praktische Tätigkeit im Berufsfeld Gesundheitsförderung und -management • Reflexion der eigenen Tätigkeit 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse von Strukturen, Organisationsformen und Praxisfeldern im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und -management.				

G10	Projektstudium			
	Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	8 SWS	12 ECTS	Kontaktstudium: 120 h	Selbststudium: 240 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		Gesundheitswissenschaftliche Grundkenntnisse		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Projektbericht		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegendes Wissen und Verständnis der wesentlichen Abläufe der Projektplanung und des Projektmanagements 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, settingbezogene Projekte der Gesundheitsförderung bzw. des Gesundheitsmanagements zu analysieren, zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren Die TeilnehmerInnen sind befähigt, gesundheitswissenschaftliche Fachkenntnisse auf komplexe, interdisziplinäre Fragestellungen anzuwenden Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, sozialkompetent und konstruktiv im Team zu arbeiten und Konflikte im Team zu lösen Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, Sitzungsprotokolle zu erstellen und Teamsitzungen zu moderieren 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Analyse von Settings, Zielgruppen sowie gesundheitlichen Problem- und Bedarfslagen Projektmanagement im Bereich der Gesundheitsförderung Umsetzungsstrategien sowie Methoden der Projektsteuerung Methoden der Projektevaluation 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Modul qualifiziert zur selbstständigen wissenschaftlich fundierten Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Projekten in Settings. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitsbezogener Schwerpunktsetzung.				

G11	Psychosoziale Gesundheit			
	Prof. Dr. Irmtraud Beerlage [Modulverantwortliche]			
	5 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 75 h	Selbststudium: 105 h
Lehrende: Prof. Dr. Irmtraud Beerlage				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss A 3		
Prüfungsvorleistung:		Referat		
Prüfungsform:		Hausarbeit		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über historisches Wissen zur gesellschaftlichen Konstruktion „Psychischer Krankheit und Gesundheit“, das sie zum kritischen Umgang mit Diagnosen und der klassifikatorischen Diagnostik befähigt. • Die TeilnehmerInnen verfügen über systematisches Wissen zur Epidemiologie, Ätiologie und Diagnostik präventions- und versorgungsrelevanter psychischer Störungen. • Die TeilnehmerInnen kennen die gängigen psychotherapeutischen beraterischen und präventiven Methoden der Förderung psychischer Gesundheit. 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, sozialepidemiologische Daten zur Prävalenz und Inzidenz psychischer Störungen unter geschlechtsspezifischen und altersspezifischen Aspekten sowie unter dem Gesichtspunkt sozialer Ungleichheit kritisch zu diskutieren und zur Generierung von umfassenden biopsychosozialen Erklärungen zu nutzen. • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, theorieübergreifend ätiologische Erklärungsmuster zur Ableitung von störungsspezifischen Präventions- und Gesundheitsförderungszielen zu nutzen. • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, Einzelfälle unter Heranziehung theoretischer Erklärungsansätze umfassend zu analysieren und komplexe Strategien der personbezogenen Gesundheitsförderung abzuleiten • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, selbständig und systematisch in psychologischen und medizinischen Datenbanken zu recherchieren und den Forschungsstand in ausgewählten Fragestellungen der Förderung psychischer Gesundheit darzustellen 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Sozial-historischer Überblick über die Entwicklung von Versorgungsstrukturen, therapeutischen Interventionsverfahren und interdisziplinären (sozial- und gemeindepsychiatrischen) Hilfen vor dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen Störungsverständnisse / Etikettierungen • Nationale, europäische und weltweite Entwicklungen im fachlichen Kontext des 6. Nationalen Gesundheitszieles 				

- Ausgewählte Akteure, Institutionen sowie Selbsthilfe- und Versorgungsstrukturen in der Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen und professioneller Beiträge
- Ausgewählte, versorgungsrelevante Störungsbilder: Erscheinungsformen, Erklärungsansätze unter Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Einflüsse und sozialer Ungleichheit
- Ausgewählte Methoden interdisziplinärer Präventions- sowie psychotherapeutischer und beraterischer (Be-)Handlungsstrategien

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur differenzierten Reflexion psychiatrischer Diagnosen bzw. psychischer Störungen sowie zur Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der psychosozialen Gesundheit. Es eignet sich für den Einsatz in sozial-, gesundheits- und pflegebezogenen Bachelorstudiengängen.

G12	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Person			
	Dr. Kerstin Baumgarten [Modulverantwortliche]			
	5 SWS	7 ECTS	Kontaktstudium: 75 h	Selbststudium: 135 h
Lehrende: Dr. Kerstin Baumgarten				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module A3, G1, G3		
Prüfungsvorleistung:		Klausur		
Prüfungsform:		Entwurf		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse unterschiedlicher theoretischer Modelle, zur Erklärung von Gesundheitsverhalten und gesundheitsbezogenen Verhaltensänderungen • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse der Gesundheitsbildung 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit, Problembereiche, Zielgruppen und Interventionsziele zu bestimmen • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, die Qualität von gesundheitsbildnerischen Konzepten und Interventionen zu beurteilen • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit, methodische Konzepte personbezogener Gesundheitskommunikation bzw. Gesundheitsförderung zu entwickeln und umzusetzen • Die TeilnehmerInnen erwerben die Fähigkeit zur Planung und Umsetzung von Interventionen mit dem Ziel der Stärkung personaler und sozialer Ressourcen sowie des Empowerments und bürgerschaftlichen Engagements • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, im Team zu arbeiten, zu kommunizieren und wissenschaftliche Poster zu erstellen und zu präsentieren 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden unterschiedliche theoretische Modelle der Gesundheitspsychologie sowie methodische Ansätze der Gesundheitsbildung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der zielgruppenspezifischen Umsetzung vermittelt und analysiert. Die TeilnehmerInnen erwerben Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation ausgewählter Programme der personbezogenen Gesundheitsförderung. 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Modul qualifiziert zur wissenschaftsbasierten Planung und Durchführung von Interventionen der personbezogenen Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.				

G13	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Organisationen / Betriebliche Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement			
	Prof. Dr. Gudrun Faller [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	7 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 150 h
Lehrende: Prof. Dr. Gudrun Faller				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module A2, A3, G1, G2, G3, G4		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur, Referat		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über grundlegende Kenntnisse zu theoretischen und konzeptionellen Grundlagen des Betrieblichem Gesundheitsmanagements (BGM) und der Betrieblicher Gesundheitsförderung (BGF) • Die TeilnehmerInnen verfügen über Wissen zu einschlägigen Methoden und Strategien des BGM / der BGF • Die TeilnehmerInnen verfügen über Kenntnisse zu zentralen betrieblichen und überbetrieblichen Aufgabenfeldern, zu Zugängen und Interessenlagen im Bereich des BGM und der BGF • Die TeilnehmerInnen sind typische Problemkonstellationen sowie grundlegende Lösungsansätze des BGM und der BGF bekannt 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, gesundheitsbezogene Fragestellungen im betrieblichen Kontext zu identifizieren und kritisch zu analysieren • Die TeilnehmerInnen können theoretisches, konzeptionelles und strategisches Wissens auf ausgewählte Problembereiche des BGM und der BGF anwenden • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, Argumentations-, Planungs- und Problemlösungsstrategien für gesundheitsbezogene betriebliche Fragestellungen zu entwickeln und einzusetzen • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Kompetenz, erworbenes Wissen auf neue betriebspolitische Problemfelder anzuwenden 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische und empirische Grundlagen zum Schnittstellenthema Arbeit und Gesundheit • Spezifika des Projektmanagements in der Betrieblichen Gesundheitsförderung und Organisationsentwicklung, Systematik, Planungs- und Zielsetzungsprozesse • Interessenkonstellationen und Konfliktpotenziale im Kontext von BGF; Kooperations- und Informationsmanagement • Methoden und Anwendungsmöglichkeiten von Status Quo Analysen in der BGF; Chancen, 				

Grenzen, Risiken

- Maßnahmenumsetzung in der BGF; Ziele, Grenzen, Schwierigkeiten und Motivationspotenziale
- Maßnahmen der Beschäftigtenpartizipation in Theorie und Praxis
- Evaluation und Qualität in der Betrieblichen Gesundheitsförderung; Begriffe und Methoden, Herausforderungen in der Praxis
- Netzwerke und Gemeinschaftsinitiativen in der BGF / des BGM
- Herausforderungen an die BGF / das BGM in spezifischen Betriebsarten
- Aktuelle gesellschaftliche und betriebliche Probleme und Herausforderungen für BGF/BGM

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert zur wissenschaftsbasierten Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitsbezogener Schwerpunktsetzung.

G14	Gesundheitsförderung auf der Ebene von Gemeinden			
	Prof. Dr. Eberhard Göpel [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Seminar, Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module G1 - G4		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Hausarbeit und Entwurf		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind mit Programmen öffentlicher Gesundheitsförderung im nationalen und internationalen Bereich vertraut und kennen die institutionellen und politischen Rahmenbedingungen der kommunalen Handlungsebene • Die TeilnehmerInnen kennen Methoden der Analyse städtischer Lebensbedingungen, Verfahren der Stadtentwicklungsplanung und des partizipativen Projekt- und Programmmanagements im Bereich der Gemeinwesenarbeit sowie der kommunalen Gesundheitsförderung und können diese auf eigene Planungen beziehen 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind befähigt, Untersuchungs- und Interventionsmethoden im Bereich öffentlicher Gesundheitsförderung in eigenen Projektzusammenhängen anzuwenden • Die TeilnehmerInnen können aktuelle Literatur und Veröffentlichungen in diesem Bereich kritisch rezipieren und für eigene Planungen nutzen • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, Methoden der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen anzuwenden • Die TeilnehmerInnen können Projektergebnisse in einer wissenschaftlich fundierten und allgemeinverständlichen Form öffentlich kommunizieren 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Modul werden Grundlagen der Gesundheitsförderung im Kontext von praktischen Planungen öffentlicher Gesundheitsförderung zusammengefasst und anwendungsorientiert vertieft • An Beispielen kommunaler Gesundheitsförderung werden öffentliche Programme geprüft. Es werden lebensweltorientierte Untersuchungen in Stadtteilen angestellt, die die Grundlage eigener Projektplanungen bilden • Geübt werden auch mediale Aufbereitungen von Ergebnissen und Dokumenten 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Das Modul qualifiziert zur wissenschaftsbasierten Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.				

G15	Gesundheitsförderung auf der Ebene der Umwelt			
	Prof. Dr. Thomas Hartmann [Modulverantwortlicher]			
	4 SWS	6 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 120 h
Lehrender: Prof. Dr. Thomas Hartmann				
Dauer des Moduls: 2 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Vorlesung, Seminar		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		Klausur und Referat		
Bewertung:		jeweils benotet		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über berufsfeldrelevante grundlegende Kenntnisse der Mensch-Umwelt-Systeme sowie globaler Umweltprobleme und deren ökologischer Schlüsselbegriffe • Die TeilnehmerInnen verfügen über naturwissenschaftliche Grundkenntnisse der wichtigsten umweltbedingten Gesundheitsrisiken und ihrer historischen Entwicklung einschließlich der Abstammung und der Bevölkerungsentwicklung des Menschen • Schlüsselverständnis des Prinzips der Nachhaltigkeit 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit der Einschätzung von Risikofaktoren aus der Umwelt für die menschliche Gesundheit und ihrer rechtlichen, institutionellen, politischen und demographischen Einordnung • Fähigkeit zur kritischen und reflektierten Zielentwicklung von verhaltens- als auch verhältnispräventiven sowie gesundheitsfördernder Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsrisiken durch Umweltfaktoren • Fähigkeit zur zielgruppenspezifischen Intervention in unterschiedlichen Lebenswelten (Settings) unter Berücksichtigung der sozial bedingten Verteilung von Umweltbelastungen 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Humanökologie • Qualität und Quantität globaler Umweltbelastungen für den Menschen • Eigenschaften der Wechselwirkungen von Organismen und Ökosystemen • Biologische und ökologische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit • Biologische, chemische und physikalische Umweltfaktoren und ihr Einfluss auf die Gesundheit • Internationale und nationale Programmatiken zu „Umwelt und Gesundheit“ • Informations- und Berichtssysteme zu Umwelt und Gesundheit • Entwicklung der institutionellen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen von Umwelt und Gesundheit 				

- Umwelthygiene, Umwelttoxikologie sowie Umweltepidemiologie
- Prävention und Gesundheitsförderung von umweltbedingten Gesundheitsbelastungen

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul qualifiziert auf der Grundlage der lebensweltbezogenen Analyse von Umweltbelastungen für Tätigkeiten im Bereich des Umweltmanagements. Das Modul eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.

G16	Praxissemester			
	Ute Voß [Modulverantwortliche]			
	4 SWS	30 ECTS	Kontaktstudium: 60 h	Selbststudium: 840 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung, Praktikum (20 Wochen)		
Voraussetzung für die Teilnahme:		erfolgreicher Abschluss der Module A1 - A3 und G1 - G15		
Prüfungsvorleistung:		Teilnahme Praxiswoche		
Prüfungsform:		Praktikumsbericht		
Bewertung:		bestanden / nicht bestanden		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, berufsfeldrelevante Aufgabenstellungen in den Praxisbereichen von Gesundheitsförderung und -management in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und unter Anleitung zu lösen • Die TeilnehmerInnen sind in der Lage, das für die Arbeit im Praktikum erforderliche Grundlagen- und Spezialwissen selbstständig erarbeiten zu können • Die TeilnehmerInnen sind fähig, die praktische Arbeitssituation im Berufsfeld von Gesundheitsförderung - und management in ihren verschiedenen Facetten zu erfassen und die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden • Die TeilnehmerInnen entwickeln und vertiefen Ansätze einer beruflichen Identität und entwickeln eine berufliche Perspektive • Die TeilnehmerInnen verfügen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit • Die TeilnehmerInnen verfügen über eine selbstkritische und reflektierte Haltung zur Ausübung ihrer Berufsrolle und definieren selbstständig Grenzen und Möglichkeiten ihres berufspraktischen Handelns 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit der Institution, den KlientInnen, den Aufgaben der Praxisstelle sowie konkreten Arbeitsvollzügen im Praxisfeld von Gesundheitsförderung und -management • Bearbeitung von praktischen Problemlagen und Aufgaben der Berufspraxis im Berufsfeld von Gesundheitsförderung und -management • Besprechung der Praktikumsinhalten im Rahmen der Konsultationsgruppen • Vertiefung von Fachwissen im Rahmen von begleitenden Lehrveranstaltungen • Planung und Erstellung eines Praktikumsberichtes 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Praxismodul zur Umsetzung und Reflektion des im Studium erworbenen Wissens und der berufspraktischen Kompetenzen im Berufsfeld.				

G17	Aktuelle Herausforderungen in Prävention und Gesundheitsförderung: Individuelle Vertiefungen			
	Prof. Dr. Eberhard Göpel [Modulverantwortlicher]			
	6 SWS	18 ECTS	Kontaktstudium: 90 h	Selbststudium: 450 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		keine		
Prüfungsform:		zwei Referate und ein Entwurf		
Bewertung:		benotet aus den drei gleichgewichteten Teilnoten		
Qualifikationsziele				
Wissen und Verständnis				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden haben ein differenziertes Verständnis der aktuellen und angestrebten zukünftigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements • Die TeilnehmerInnen kennen ihre eigene professionelle Rolle im Kontext anderer Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen und wissen, wie sie ihre beruflichen Interessen wirksam vertreten können 				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit, aktuelle politische und wissenschaftliche Entwicklungen in ihren fachlichen Auswirkungen für die berufliche Praxis der Gesundheitsförderung einzuschätzen und differenzierte berufspolitische Strategien entwickeln zu können • Die TeilnehmerInnen können ihre Erkenntnisse öffentlich präsentieren und fachlich vertreten • Die TeilnehmerInnen verfügen über die Fähigkeit, eigene und gemeinschaftliche Berufsinteressen wirkungsvoll öffentlich zu vermitteln und zu vertreten 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Modul wird die Gelegenheit gegeben, aus den verschiedenen Schwerpunktbildungen des Studienganges zwei Praxisbereiche vertiefend zu behandeln • Im Rahmen einer gemeinsamen Einführungsveranstaltung werden aktuelle wissenschaftliche und berufspolitische Entwicklungen behandelt 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Vertiefungsmodul zu aktuellen Herausforderungen in den Handlungsfeldern von Prävention und Gesundheitsförderung. Es eignet sich für den Einsatz in Bachelorstudiengängen mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung.				

G18	Bachelor-Arbeit			
	Prof. Dr. Thomas Hartmann [Modulverantwortlicher]			
	2 SWS	12 ECTS	Kontaktstudium: 30 h	Selbststudium: 330 h
Lehrende/r: Verschiedene DozentInnen				
Dauer des Moduls: 1 Semester		Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Art der Lehrveranstaltung:		Übung		
Voraussetzung für die Teilnahme:		keine		
Prüfungsvorleistung:		Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung und die Abgabe des Praktikumsberichtes zum praktischen Studiensemester nachgewiesen werden.		
Prüfungsform:		Kolloquium		
Bewertung:		benotet		
Qualifikationsziele				
Kompetenzen				
<ul style="list-style-type: none"> Durch die Bachelor-Arbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie lernen ein Thema zu definieren, analytisch aufzubereiten, wissenschaftliche Literatur zu ermitteln und auszuwerten, die Konzeption einer empirischen Untersuchung zu entwickeln, eine Untersuchung durchzuführen und die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Text darzustellen sowie hinsichtlich ihrer theoretischen Bedeutung und praktischen Relevanz zu bewerten. 				
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Begleitseminar zur Bachelor-Arbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit) und Bachelor-Kolloquium 				
Verwendbarkeit des Moduls				
Basismodul zur Vermittlung grundlegender Fertigkeiten und Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Geeignet für sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftliche Bachelorstudiengänge.				

Anhang

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitsförderung und -management

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitsförderung und -
management
(Health Promotion and -management)
am Fachbereich Sozial- und Gesund-
heitswesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
vom 28.05.2008**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Praktikum und Praktisches Studiensemester
- § 16 Studienanteile im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch

- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor-Abschluss

- § 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 27 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 31 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 32 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Gesundheitsförderung und -management am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der angewandten Gesundheitswissenschaften vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den Bereichen Gesundheitsförderung und -management Kompetenz erhalten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,
abgekürzt: „**B.A.**“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Re-

gelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 107 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

Weiterhin ist in die Regelstudienzeit ein Praktikum von 6 Wochen und ein praktisches Studiensemester integriert. § 15 gilt entsprechend.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich

der Modulprüfungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorge-schrieben.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungsleistungen sind im Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung

ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10 Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das

studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind

sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 15 Praktikum und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium enthält ein 6-wöchiges Praktikum sowie ein praktisches Studiensemester.

Die Dauer des praktischen Studiensemesters beträgt 20 Wochen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Praktisches Studiensemester werden 30 Credits vergeben. Praktikum und praktisches Studiensemester sind Vollzeitbeschäftigungen.

(2) Das 6-wöchige Praktikum muss in der vorlesungsfreien Zeit des 2. Semesters absolviert werden. Unterbrechungen des Praktikums durch Krankheit und/oder aus anderen Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden.

In diesem Praktikum lernen die Studierenden Strukturen, Organisationsformen und sowohl administrative Aufgaben als auch gesundheitsfördernde Arbeitsweisen kennen und vergleichen ihre gewonnenen Theoriekenntnisse mit der Praxis. Die Praxiserfahrungen der Studierenden werden durch eine praxisbegleitende Übung der Hochschule und eine schriftliche Dokumentation ausgewertet.

(3) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Anmeldung des Praktikums im Praxisamt vor Beginn des Praktikums,
2. die Genehmigung der Praktikumsstelle durch das Praxisamt,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums,
4. die Abgabe des Praktikumsberichts spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums im Praxisamt und
5. die Vor- bzw. Nachbereitung des Praktikums durch eine Übung erfolgte.

Wurden die Punkte 1-5 nicht ordnungsgemäß erfüllt, gilt das sechswöchige Praktikum als nicht durchgeführt.

(4) Die Anerkennung der Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für das Praktikum erfolgt durch das Praxisamt.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, das Praktikum durch eine Übung vor- und nachzubereiten und in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums im Praxisamt abgegeben und mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Anschließend wird er in einem Gespräch ausgewertet.

(6) Wurde ein Praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen, muss es innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen.

(7) Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert. Es kann begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen grundsätzlich erbracht sind (Nachweis von mindestens 100 ECTS). Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmeregelungen.

Unterbrechungen des praktischen Studiensemesters durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus anderen Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden. Ein Teilzeitpraktikum bei Elternschaft oder Krankheit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch des praktischen Studiensemesters sind nur in Absprache zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisamt und der Praxisstelle möglich.

Das praktische Studiensemester dient der Ausbildung der primären Professionskompetenz. Auf der theoretischen Basis des Studiums aufbauend wird eine professionelle Kompetenz in der Auseinandersetzung mit berufspraktischen Aufgaben entwickelt. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen werden in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) auf Grundlage theoretischer Erkenntnisse reflektiert. Der Praktikumsbericht dokumentiert diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

(8) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. die Anmeldung des praktischen Studiensemesters im Praxisamt bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums,
2. die Genehmigung der Praktikumsstelle durch das Praxisamt,
3. die Erstellung des Ausbildungsplanes in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters,
4. die ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Studiensemesters,
5. die Abgabe des Praktikumsberichtes und Beurteilung der Praktikumsstelle spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters im Praxisamt und bei dem oder der betreuenden Lehrenden
6. der Besuch von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) erfolgte und nachgewiesen wird.

Wurden die Punkte 1-6 nicht ordnungsgemäß erfüllt, gilt das zwanzigwöchige praktische Studiensemester als nicht durchgeführt.

(9) Die Anerkennung der Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für ein praktisches Studiensemester erfolgt mit der Genehmigung des Ausbildungsplanes. Das praktische Studiensemester kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(10) Im individuellen Ausbildungsplan wird der Verlauf des praktischen Studiensemesters festgelegt. Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen von Anleiterin oder Anleiter und der oder dem Studierenden erstellt. Der Ausbildungsplan muss in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters erstellt werden und ist in diesem Zeitraum dem Praxisamt der Hochschule vorzulegen. Der Ausbildungsplan soll insbesondere enthalten:

1. die Beschreibung der Praxisstelle,
2. den Verlauf, die Inhalte und die Aufgaben des praktischen Studiensemesters.

Nicht fristgemäße Abgabe des Ausbildungsplans führt zur Verlängerung des praktischen Studiensemesters, um die Zeit, die über die vier Wochen hinausgeht.

(11) Die Studierenden sind verpflichtet, während des praktischen Studiensemesters, an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) teilzunehmen. Sie finden in Form der Praxisreflexion in Kleingruppen und dem Besuch externer und interner Veranstaltungen statt. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Die Praktikanten oder Praktikantinnen sind für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) von der Praxisstelle freizustellen.

(12) Über das praktische Studiensemester ist ein Praktikumsbericht nach den Kriterien des Praxisamtes anzufertigen. Je ein Exemplar ist dem Praxisamt und dem oder der betreuenden Lehrenden zuzuleiten. Dieser Bericht wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und in einem Gespräch ausgewertet.

(13) Wurde das praktische Studiensemester nicht erfolgreich abgeschlossen, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Semestern stattfinden.

§ 16

Studienanteile im Ausland

(1) Studienanteile im Ausland sind nicht vorgesehen aber wünschenswert.

(2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem

Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

§ 17

Prüfungsvorleistungen

(1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls/Teilmoduls kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Prüfungsvorleistungen sind im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Entwurf (E) (Abs. 5)
5. Referat (R) (Abs. 6)
6. Präsentation (Prä) (Abs. 7)
7. Praktikumsbericht (Pra) (Abs. 8)
8. Projektbericht (Pro) (Abs. 9)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes

erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 3 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifen-

den Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt und mündlich einem Publikum (Prüfenden) vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(8) Ein Praktikumsbericht stellt eine schriftliche Form der Praxisreflexion dar. Er umfasst eine Arbeits- bzw. Institutionsanalyse sowie die Beschreibung der eigenen Praxistätigkeit. Die eigene Tätigkeit wird nach Kriterien, die in der Praktikumsanleitung besprochen werden, kritisch reflektiert und auf im Studium erworbene theoretische Erkenntnisse bezogen. Die schriftliche Arbeit wird zwischen dem oder der Studierenden und dem Prüfenden mündlich ausgewertet.

(9) Ein Projekt wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. Er umfasst:

- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich von Gesundheitsförderung und -management durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.

(12) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag

eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin Ihren Rücktritt in ortsüblicher Weise erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 13 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ sowie differenziert nach Noten. Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen. Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
Bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Studiengang Gesundheitsförderung und –management (Health Promotion and –management) immatrikuliert ist, nachweislich mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat und die Abgabe des Praktikumsberichtes zum praktischen Studiensemester nachweisen kann. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 27

Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachten und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Ab-

schnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 2 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Datenträger im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 22 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 75% aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 25% aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 28 Kolloquium

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen der Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung und dass die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 29. Im übrigen gelten die §§ 20 und 27 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 30

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2, aus dem nach den Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium, wobei das Modul G 18 (Bachelor-Arbeit) doppelt gewichtet wird. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Anzahl der Credits für die einzelnen Module sind dem anliegenden Regelstudie- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der

auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 32 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prü-

fungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 38 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium beginnen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom 21.05.2008 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 09.07.2008.

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
PL = Prüfungsvorleistung
C = Credits
V = Vorlesung
Ü(V) = Übung zur Vorlesung
Vs = Seminaristische Vorlesung
Ü = Übung
E = Entwurf

H = Hausarbeit
K = Klausur
Pra = Praktikumsbericht
Prä = Präsentation
Pro = Projektbericht
R = Referat
BA = Bachelorarbeit
BK = Bachelorkolloquium
* = Bewertung mit „bestanden“ oder
„nicht bestanden“

Regelstudien- und Prüfungsplan BA Gesundheitsförderung und -management

Pflichtmodul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ 1.-6.S.			
	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	A	SWS	PVL	PL	C	SWS	C
A1 Kompetenzförderung für Studium und Beruf / Werkstatt	Ü	4		Prä*	6	Ü	4														8	12
A2 Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens				K	6																6	6
A2.1 Recht	Vs	2																				
A2.2 Politik und Verwaltung	Ü(V)	2																				
A2.3 Sozialpolitik	Ü(V)	2																				
A3 Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge zu den Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften																					6	6
A3.1 Beiträge der Psychologie	Vs	2		K	2																	
A3.2 Beiträge der Soziologie	Vs	2		R	2																	
A3.3 Beiträge der Pädagogik	Vs	2		R	2																	
G1 Grundlagen aus den Gesundheitswissenschaften	Vs Ü	2 2		H	3	Vs	2		H	3											6	6
G2 Grundlagen aus der Humanbiologie																					8	8
G2.1 Sinnesphysiologie und Bewegung	V Ü	2 2		R K	4						V Ü	2 2		R K	4							
G2.2 Regulation des inneren Milieus																						
G3 Gesundheitspraxis	Vs	2		K	2	Ü	2		R	3											4	5
G4 Sozialmedizin						Vs	2		K	2	Ü	2		R	3						4	5
G5 Statistik und sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden																					6	6
G5.1 Statistik						Vs Ü	2 2		K	3												
G5.2 Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden											Ü(V)	2		K	3							

Pflichtmodul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ 1.-6.S.	
	A	SWS	PVL PL C	A	SWS	PVL PL C	A	SWS	PVL PL C	A	SWS	PVL PL C	A	SWS	PVL PL C	A	SWS	PVL PL C	SWS	C
G6				Vs Ü	2 4	R K													6	6
G7							Ü	2	R	2	Vs	2	K	3					4	5
G8							Vs Ü	2 2	R K	5									4	5
G9	Ü	2	Pra* 3	Ü	1	Pra* 3													3	6
G10							Ü	4	Pro*	6	Ü	4	Pro*	6					8	12
G11											Vs Ü	2 3	R H	6 6					5	6
G12							Vs	2	K*	3	Vs Ü	1 2	E	4					5	7
G13							Vs	2	K	3	Ü	2	R	4						
G14							Vs	2	H	2	Ü	2	E	4					4	6
G15							Vs	2	K	3	Ü	2	R	3					4	6
G16											Ü	4	Pra*	30					4	30
G17															Vs Ü	2 4	E Prä R	6 6 6	6	18
G18																	BA BK	9 3	2	12
Σ Pflichtmodule																			30	107
																			30	180

Akkreditierungsagentur für Studiengänge
im Bereich Heilpädagogik, Pflege,
Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.



(reakkreditiert durch den Akkreditierungsrat bis Oktober 2009)

Auf Antrag
der **Hochschule Magdeburg-Stendal**
vom 23. Februar 2006

akkreditiert die AHPGS den
Studiengang
„Gesundheitsförderung und -management“
mit dem **Abschluss „Bachelor of Arts“**
bis zum 30. September 2012.

Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt des
jederzeitigen Widerrufs bei Wegfall der im
Bewertungsbericht festgestellten Voraussetzungen.

Freiburg, den 18. September 2007

Prof. em. Dr. Jürgen v. Troschke
Geschäftsführender Vorstand

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■